



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Das Verhältnis der Begriffe Auslegung, Abwägung, Argumentation und Subsumtion" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 13.7.2020)

All rights reserved.

Das Verhältnis der Begriffe Auslegung, Abwägung, Argumentation und Subsumtion

Der Text von Rückert sagt zur Figur der Abwägung alles, was nötig ist. Meine Frage bezieht sich auf das Verhältnis dieses Begriffs zu den anderen „Schlachtrufen im Methodenkampf“. Eine mögliche Ordnung wäre die folgende:

1. Subsumtion:

Die Subsumtion als Grundlage des Urteils müsste davon ausgehen, dass Worte eine positive Bedeutung mit sich führen, unabhängig von der Relation zu anderen Wörtern. Das funktioniert nicht.

Tatsächlich steht Subsumtion am Ende der praktischen Arbeit. Sie vollzieht sich rein logisch und kann erst erfolgen nach Ausarbeitung der Semantik. Damit hat sie nichts zu tun, denn die Logik ist nur die Bühne der Argumentation, das heißt, man behält sie beim Ausarbeiten der Begriffe im Auge.

2. Auslegung:

Diese fragt nach der Bedeutung eines Wortes. Grammatische Auslegungen sind die ersten beim Leser gespeicherten Gebrauchsbeispiele. Danach geht es in die Systematik, indem man nach anderen Gebrauchsbeispielen sucht. Schließlich geht man in die Geschichte und fragt nach dem Zweck. So arbeiten auch Wörterbuchautoren. Die Auslegung führt aber nicht zur wörtlichen Bedeutung. Eine solche gibt es nicht. Sie ist lediglich der Stellvertreter des Fundamentalismus in der Methodik. Wenn man linguistisch Bedeutung beschreiben will, betrachtet man die Wörter, die in der Umgebung eines Wortes auftauchen, und dann die Umgebung dieser Wörter (Kookkurrenzanalyse). Daraus ergibt sich dann ein gewisses Muster. Das ist die Bedeutung, aber eben nur relativ zu den herangezogenen Corpora. Jede weitere Beschreibung der Bedeutung enthält ein wertendes Element. Dies kann man wegen der internen Unendlichkeit der Sprache nie ganz einlösen. Genauso wenig wie wir einer Theorie die Wirklichkeit entgegenhalten, halten wir auch einer Lesart nicht die wörtliche Bedeutung entgegen. Lesarten scheitern höchstens an anderen Lesarten.

3. Abwägung:

a) Grundlage der Abwägung: Die Figur der Abwägung wird häufig nicht an das Gesetz gebunden, sondern als notwendiges Übel über vorgebliche Mängel der Sprache begründet. Abwägung ist aus dieser Sicht nötig bei wertausfüllungsbedürftigen Begriffen oder Prinzipien. Aber Wert und Prinzip haben alle ihre Eigenschaften bei der Regel gestohlen. Jeder Begriff und jede profilierte Regel gewinnen ihren Sinn in Abgrenzung zu allen anderen. Sie ist damit wertbezogen, hat keine Ja-/Nein-Struktur, ist auf Moral und Argumentation bezogen usw. Aber nicht eine spekulative Eigenschaft der Sprache oder ihrer Regeln ist Voraussetzung der Abwägung, sondern die durch Auslegung zu begründende Kollision zweier Schutzbereiche.

b) Holistische Abwägung: Abwägung funktioniert nicht im Sinne einer vollziehbaren Technik. Interessen sind heterogen. Diese könnte man nur wägen, wenn sie vorher homogen gemacht werden könnten als Ausprägung eines höchsten Werts oder obersten Prinzips. So Larenz und Alexy. Aber der höchste Wert kann genauso wenig wie das oberste Prinzip administrieren. Abwägung ist in diesem Sinne nur eine rhetorische Fassade, um aus der demokratischen Sprache in die aristokratische oder in diesem Sinne monarchische Philosophie zu gelangen.

c) Gesetzesgebundene Abwägung: Damit wird das Wort Abwägung aber nicht sinnlos. In der Praxis ist es die Überschrift für einen Katalog von Topoi. Ihre Struktur liegt darin, dass eine Kollisionsnorm erstellt wird. Zunächst muss man durch Auslegung erster Stufe zeigen, dass der Schutzbereich zweier Normen eröffnet ist und diese im Konflikt liegen. Dann ist über Abwägung als Auslegung zweiter Ordnung eine Kollisionsnorm zu erstellen.

4. Argumentation:

Auslegung und Abwägung lösen nicht den Fall, sondern liefern nur Überprüfungsinstanzen für die juristische Argumentation. Weil Lesarten immer nur Verknüpfungen von (nachgewiesenen) Gebrauchsbeispielen unter wertender Perspektive sind, ist Argumentation für jede Rechtsentscheidung unverzichtbar. Sie ist das grundlegende Medium. Auslegung und Abwägung sind nur ihr Hilfsmittel und Subsumtion ihr Abschluss. Die juristische Argumentation vollzieht sich als Streit über Lesarten, wobei andere Lesarten entweder integriert oder widerlegt werden. Die freundliche Utopie einer herrschaftsfreien Kommunikation ist dabei ein mitlaufender kritischer Maßstab nicht für die konkrete Argumentation im Verfahren, sondern für die Weiterentwicklung der rechtsstaatlichen Struktur. Maßstab im konkreten Verfahren ist die argumentative Geltung, welche sich daraus ergibt, dass alle Argumente im Relevanzhorizont des Verfahrens integriert oder widerlegt wurden.